

AGB Grigull GmbH & Co. KG

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

die nachstehenden Vertragsbedingungen gelten für alle zwischen der Grigull GmbH & Co. KG (im Folgenden: **Gesellschaft**) und Dritten abgeschlossenen Lieferungs- und Dienstleistungs- oder Werkverträgen, sofern sie vertraglich nicht ausdrücklich ausgenommen sind. Sie sind jedem Angebot der Gesellschaft beigelegt. Die Angebote gelten unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Vertragsabschluss

Ein Vertrag zwischen der Gesellschaft und einem Dritten kommt durch Annahme eines Angebots zustande. Das Angebot muss dabei die wesentlichen Vertragsbestimmungen, wie Gegenstand der Lieferung oder Dienstleistung, Umfang der Lieferung oder Dienstleistung, Leistungszeit, Preise und Zahlungsbedingungen, Befristung des Angebots sowie die Einziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Gegenstand haben. Die Annahme eines Angebots unter Änderung einzelner Vertragsbedingungen in Abweichung des Angebots stellt ein neues Angebot dar.

3. Leistungs- und Lieferumfang

Der Leistungs- und Lieferumfang sind im Angebot so genau zu bestimmen, dass ein Irrtum über die Leistung/Lieferung ausgeschlossen ist. Im Zweifel ist der Liefergegenstand und die Liefermängel auf Nachfrage zu konkretisieren, in Dienstleistungs- und Werkverträgen ist gegebenenfalls ein Aufmaß zu erstellen.

4. Versandkosten

Versandkosten sind vom Empfänger zu entrichten. Der Versand erfolgt frei Übergabe an den Spediteur mit dem Gefahrübergang auf den Empfänger.

5. Liefertermine, Fertigstellung, Abnahme

5.1. Angegebene Liefertermine sind generell nicht bindend. Sie sind abhängig vom Zeitpunkt und Art und Umfang der Bestellung, Entfernung zum Versandort, Wahl des Speditors. Die Gesellschaft ist bemüht, alles zu tun, um gewünschte Liefertermine möglichst einzuhalten.

5.2. Bei Dienstleistungsverträgen gilt die Abnahme als Termin der Fertigstellung, auch wenn noch Restarbeiten zu erledigen sein sollten. Kommt die Gesellschaft aufgrund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, in Verzug, so wird sie dem Besteller rechtzeitig über die Erschwernisse und die dadurch eingetretene Verzögerung informieren, ohne dass durch eine vereinbarte Vertragsstrafe fällig wird.

5.3. Mit der Abnahme ist die Gesellschaft berechtigt, ihre Arbeiten mit der Schlussrechnung abzurechnen. Davon unberührt bleiben zwischenzeitlich vereinbarte Abschlagszahlungen.

6. Preisänderungen, Zusatzarbeiten

6.1. Liegen zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung mehr als 4 Monate, gehen Preiserhöhungen zulasten des Erwerbers.

6.2 In Dienst- und Werkverträgen erfordern zusätzliche Arbeiten ein neues Angebot unter Einbeziehung aller wesentlichen Vertragsbedingungen. Sie sind gesondert zu vergüten. Die Bestimmung der Ziff. 2 der AGB sind anzuwenden.

7. Zahlungsbedingungen

7.1. Die Gesellschaft ist vorsteuerabzugsberechtigt. Sie erstellt für jede Lieferung, für jede Dienstleistung oder Werkleistung eine gesonderte Rechnung unter Bezugnahme auf ein Angebot bzw. auf eine Ausschreibung. Der in der Rechnung ausgewiesene Zahlungsbetrag ist fällig. Er ist zahlbar nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung.

7.2. Der Eintritt des Verzugs richtet sich nach der gesetzlichen Regelung. Abweichungen bedürfen der Schriftform.

7.3. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Bestellers ist nur zulässig mit rechtskräftig titulierten Forderungen des Bestellers gegen die Gesellschaft. Das Gleiche gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts. Ein laufendes Verfahren rechtfertigt kein Zurückbehaltungsrecht.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum der Gesellschaft. Sofern die Ware weiterverkauft wird, tritt an die Stelle des vorbehaltenen Eigentums der Erlös aus dem Verkauf. Der Besteller tritt der Gesellschaft jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen der Gesellschaft und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises einschließlich der jeweils gültigen Umsatzsteuer ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft werden.

8.2. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Gesellschaft, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Die Gesellschaft verpflichtet sich demgegenüber aber, die Forderung nicht selbstständig einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät. Ist die Gesellschaft zum Einzug berechtigt, ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung seinen Schuldnern gegenüber offenzulegen.

8.3. Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Besteller wird stets für die Gesellschaft vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, in der Gesellschaft nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Gesellschaft das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

8.4. Werden die Liefergegenstände mit anderen, der Gesellschaft nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die Gesellschaft das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für die Gesellschaft.

8.5. Der Besteller darf die Liefergegenstände vor vollständiger Bezahlung weder verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen. Geschieht dies dennoch, hat der Besteller alles unternommen, die zur Wahrung der Rechte der Gesellschaft erforderlich sind.

Zwangsvollstreckungsmaßnahmen hat der Besteller durch Hinweis auf das Eigentum der Gesellschaft abzuwenden.

8.6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Lieferung nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

8.7. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung von Lieferungsgegenständen durch die Gesellschaft gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Bestimmung des Verbraucherkreditgesetzes Anwendung finden oder dies ausdrücklich seitens der Gesellschaft schriftlich erklärt wird.

8. Gewährleistung

8.1. Beim Verkauf von gebrauchten Gegenständen übernimmt die Gesellschaft keine Gewährleistung für die Funktionsfähigkeit, Beschaffenheit oder die Verwendbarkeit des Gegenstandes, der Gegenstände für die Zwecke des Bestellers, es sei denn, die Parteien vereinbaren schriftlich ausdrücklich etwas anderes. Produktbeschreibungen stellen keine Zustandsbeschreibungen dar, es sei denn sie werden ausdrücklich zugesichert.

8.2. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften für Kauf-, Dienstleistungs-, Werkverträge sowie bei Online-Geschäften.

8.3. Sonderregelungen in diesen AGB für bestimmte Geschäfte sowie vertragliche Individualvereinbarungen haben stets Vorrang.

9. Datenschutzerklärung

Die Datenschutzerklärung der Gesellschaft befindet sich auf der Internetseite www.grigull.de, dort unter **Datenschutz**. Der dort wiedergegebene Text kann frei heruntergeladen und ausgedruckt werden.

II. Besondere Regelungen für Dienst- und Werkverträge

1. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt durch Annahme eines Angebots der Gesellschaft durch den Besteller zustande. Bei Ausschreibungen durch Erteilung des Zuschlags für die Gesellschaft. Bei Bestehen von Rahmenverträgen gelten, soweit dies in der Auftragserteilung an die Gesellschaft gesondert vermerkt ist, die allgemeinen Regelungen des Rahmenvertrages, ohne dass dies im Einzelnen bei der Bestellung wieder aufgeführt werden muss.

2. Subunternehmer

Die Gesellschaft ist berechtigt, Teilarbeiten des Auftrags an qualifizierte Subunternehmer weiterzugeben. Hauptunternehmerin bleibt in solchen Fällen stets die Gesellschaft. Der Besteller hat das Recht, Subunternehmen abzulehnen, sofern gewichtige und nachvollziehbare Gründe hierfür genannt werden. Widerspricht der Besteller nicht unverzüglich nach Benennung des Subunternehmers, ist eine Zurückweisung des Subunternehmers nur möglich, wenn auch die Gesellschaft einen wichtigen Grund zur Beendigung des Subunternehmervertrages hätte.

3. Leistungszeit

Ist im Auftrag einer Leistungszeit vereinbart, ist die Gesellschaft berechtigt, nach schriftlicher Anzeige von Hindernissen, die nicht in ihrem Einflussbereich liegen, die vereinbarte Leistungszeit entsprechend zu verlängern, ohne dass eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe fällig wird. Die Gesellschaft wird eine solche Anzeige der Besteller unmittelbar nach Eintritt des Ereignisses erstatten.

4. Zusatzaufträge

Zusatzaufträge bitten dürfen der Schriftform und werden gesondert berechnet und abgenommen. Sollen sie Bestandteil des Gesamtauftrages werden, sind sie in der Schlussrechnung gesondert zu kennzeichnen. Preise, Ausführungsbestimmungen und Ausführungszeiten ändern sich in diesem Fall entsprechend.

5. Abschlagzahlungen

Sind Abschlagszahlungen (z.B. nach Baufortschritt) vereinbart, sind diese mit der Anzeige und Übersendung der Abschlagsrechnung fällig und zahlbar. Die Gesellschaft kann die Fortsetzung der Arbeiten ablehnen, sollte der Besteller mit der Abschlagzahlung länger als 10 Tage in Verzug geraten.

6. Aufmaß

Ist ein Aufmaß zur Bestimmung der Massen erforderlich und/oder Vertragsbestandteil, so wird dieses Aufmaß gemeinsam aufgenommen. Überlässt der Besteller das Aufmaß der Gesellschaft, wird es Vertragsbestandteil, sofern der Besteller nicht unverzüglich widerspricht.

7. Abnahme Nach Erklärung durch die Gesellschaft, dass die Arbeiten beendet sind, findet die Abnahme statt. Folgt der Besteller der Aufforderung nach Fristsetzung und Bestimmung eines Abnahmetermins durch die Gesellschaft nicht, gilt das Werk als abgenommen. Die Parteien erstellen ein Abnahmeprotokoll, aus der sich Mängel sowie noch durchzuführenden Restarbeiten ergeben sollten.

8. Schlussrechnung

8.1. Die Gesellschaft ist berechtigt, nach Abnahme der Arbeiten die Schlussrechnung zu erstellen. Sofern noch Restarbeiten und Mängel zu beseitigen sind, ist der Besteller berechtigt, 5 % der Auftragssumme bis zur Erledigung der Restarbeiten und Beseitigung der Mängel einzubehalten. Der Restbetrag wird fällig, sobald die Anzeige der Mängelfreiheit und Erledigung der Restarbeiten erfolgt.

8.2. Die Schlussrechnung sowie die Zahlung eines eventuell einbehaltenen Betrages sind fällig und ohne Abzug nach Zugang zu bezahlen. Abweichende Regelungen müssen sich aus dem Auftrag ergeben.

III. besondere Regelungen für den Onlinehandel auf der Internetplattform eBay

1. Plattform

Die Gesellschaft ist bei „eBay“ als gewerblicher Verkäufer registriert.

2. Vertragsschluss

Verträge mit der Gesellschaft über den Kauf von gebrauchten Gegenstände aus dem bei eBay eingestellten Angebot der Gesellschaft kommen unter den Bedingungen von eBay zustande. Ergänzend gelten die Bestimmungen über Versteigerungen.

3. Zahlungsbedingungen

Die Gesellschaft akzeptiert Kreditkartenzahlung, PayPal und Direktüberweisung sowie die normale Überweisung. Bei Abholung hat die Zahlung bar oder mittels Kreditkarte Zug um Zug gegen Übergabe des Kaufgegenstandes zu erfolgen. Eine Versendung erfolgt nach bestätigtem Zahlungseingang einschließlich der Versandkosten.

4. Lieferung

Die Lieferung erfolgt nach bestätigter Zahlung (einschließlich Versandkosten) durch einen von der Gesellschaft dem Kaufgegenstand angemessenen Versandweg. Lieferfristen sind freibleibend und beginnen mit dem Eingang der Zahlung. Bei gewerblichen Käufern erfolgt die Lieferung frei Spedition/mit Übergang der Gefahr auf den Käufer bei Übergabe an das mit dem Versand beauftragten Unternehmen. Die Gesellschaft haftet nur für die ordnungsgemäße Auswahl des Versandunternehmens/der Spedition.

5. Widerruf

5.1. Gewerbliche Käufer haben kein Widerrufsrecht.

5.2. Bei Verbrauchergeschäften besteht für den Käufer ein Widerrufsrecht. Die nachstehende Widerrufsbelehrung wird dem Verbraucher auf der Rechnung/Auftragsbestätigung mit folgendem Wortlaut mitgeteilt:

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben; bei Teillieferungen, wenn eine der vorgenannten Personen die letzte Einlieferung aus einer einheitlichen Bestellung entgegengenommen haben. bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns der Fa Grigull GmbH @ Co KG, Cirksestr. 50, 26723 Emden, Tel. +49 4921-23520, Fax 04921-21461, E-Mail: [grigull-emden@grigull.com](mailto:grigull-<u>emden@grigull.com</u>), mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das

Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.